

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt nachrichtlich. Durch sie werden keine Fristen, insbesondere keine Rechtsmittelfrist, in Gang gesetzt. Maßgebend für den Fristbeginn sind die Bekanntmachungen in den Bekanntmachungsorganen der betroffenen Kommunen.

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-



Mönchengladbach, 19.12.2019
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 - 40
Tel.: 0211/475-9803
FAX: 0211/475-9791
E-Mail: Dezernat33@brd.nrw.de

Flurbereinigung Winnekendonk
Az.: 7 19 04

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Stadt Kevelaer, Kreis Kleve, Regierungsbezirk Düsseldorf, wird gemäß § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die

Flurbereinigung Winnekendonk

angeordnet.

2. Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

REGIERUNGSBEZIRK DÜSSELDORF

Kreis Kleve

Stadt Kevelaer

Gemarkung Wetten (3172)

Flur 9

Flurstück 19

Flur 12

Flurstücke 52, 71, 188, 202

Flur 13

Flurstücke 2, 6, 10, 43, 91, 92, 93, 94, 95, 119, 120, 122, 127, 145, 146, 147, 150, 152, 153, 170, 182, 183, 184

Gemarkung Winnekendonk (3168)

Flur 14

Flurstücke 67, 70, 76, 77, 85, 89, 96, 107, 110, 112, 115, 123, 125, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 142, 144, 145, 146, 148, 150, 198, 204, 207, 209, 233, 235, 273, 275, 277, 279, 281, 283, 285, 287, 291, 292, 294, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 315, 316, 321, 322, 341, 345, 356, 360, 370, 378, 380, 383, 384, 385, 387, 388, 390, 392, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446

Flur 15

Flurstücke 1, 2, 7, 8, 9, 10, 11, 19, 24, 26, 30, 41, 44, 46, 47, 48, 49, 51, 53, 54, 55, 62, 63, 66, 69, 78, 103, 128, 143, 171, 172, 173, 204, 207, 220, 256, 259, 273, 274, 278, 280, 282, 283, 298, 319, 324, 325, 332, 347, 352, 354, 356, 359, 362, 366, 367, 368, 375, 376, 379, 382, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 394, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 406, 407, 408, 410, 411, 412, 413, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 435, 439, 442, 443, 444, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514

Flur 16

Flurstücke 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 20

Flur 16

Flurstücke 21, 22, 44, 45, 46, 47, 52, 57, 62, 63, 71, 72, 73, 74, 90, 100, 101, 103, 104, 106, 107, 108, 154, 166, 168, 178, 180, 195, 202, 206, 209, 222, 224, 227, 229, 235, 237, 239, 253, 254, 256, 278, 281, 282, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 294, 295, 297, 299, 300, 308, 311, 312, 313, 314, 320, 321, 322, 323, 326, 327, 328, 331, 332, 333, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360

Flur 19

Flurstücke 4, 197, 258, 302, 303, 320, 321

Flur 21

Flurstücke 32, 33, 38, 97, 98, 100, 117, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130

Flur 23

Flurstücke 34, 35

3. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Winnekendonk

mit Sitz in Kevelaer. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

4. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an, gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Ziff. 1 FlurbG).
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. (§ 34 Abs. 1 Ziff. 2 FlurbG).
- 4.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Ziff. 3 FlurbG).
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG)
- 4.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 4.1 und 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist. (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

- 4.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
- 4.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).
- 4.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 4.2, 4.3 und 4.4 dieses Einleitungsbeschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der derzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).
- 4.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde ist das Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Dieser Beschluss wird gemäß § 110 FlurbG öffentlich bekannt gemacht.

Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen während der Dienststunden aus bei der

Stadtverwaltung Kevelaer, Peter-Plümpe-Platz 12, Raum 411, 47623 Kevelaer

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Winnekendonk nach den Sondervorschriften der §§ 87 bis 89 FlurbG liegen vor. Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Das Flurbereinigungsgebiet ist in der beigelegten Gebietskarte dargestellt. Es ist rund 724 Hektar groß.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW beabsichtigt den Neubau der L 486n als südliche Umgehung Kevelaer-Winnekendonk von Bau-km 0+000 bis Bau-km 5+269,992 einschließlich der vorhabenbedingten Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter sowie der Kompensationsmaßnahmen.

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf (Az.: 25.04.01.02-01/10) wurde am 26.11.2018 erlassen. Der Verwaltungsakt ist noch nicht bestandskräftig.

Da für die Ausführung dieser Straßenplanung ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen werden, beantragte die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 21, als Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 09.11.2018 (Az.: 21.14-Flurb) ein Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung der §§ 87 - 89 FlurbG durchzuführen.

Das Flurbereinigungsverfahren verfolgt dabei den Zweck, dem Landesbetrieb Straßenbau NRW die zur Ausführung der geplanten Maßnahme benötigten Grundstücke bereitzustellen, den hierdurch bedingten Landverlust zur Vermeidung von Härten auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die darüber hinaus entstehenden unternehmensbedingten Nachteile für die allgemeine Landeskultur durch eine entsprechende Neuordnung der Grundstücke so weit wie möglich zu vermeiden oder zumindest zu vermindern. Verbleibende Nachteile, die in der Flurbereinigung nicht beseitigt werden können, sind in Geld zu entschädigen (§ 88 Ziff. 5 FlurbG).

Das Flurbereinigungsgebiet wird dabei nach Abwägung der agrarstrukturellen örtlichen Gegebenheiten und der sich aus den geplanten Verkehrsanlagen ergebenden Voraussetzungen so begrenzt, dass einerseits der besondere Zweck dieses Flurbereinigungsverfahrens möglichst vollkommen erreicht wird und andererseits nicht mehr Grundstücke als notwendig einbezogen werden.

Bei der Abwägung sind die Teilgebiete westlich und östlich der K 33 besonders zu betrachten, weil sie sich strukturell stark voneinander unterscheiden.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird dem Antrag der Enteignungsbehörde zur Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens für den Bereich östlich der K 33 bis Bauende gefolgt. Die Einleitungsvoraussetzungen für diesen Bereich liegen vor. Der unternehmensbedingte Landverlust lässt sich hier auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilen und die entstehenden unternehmensbedingten Nachteile für die allgemeine Landeskultur werden sich durch eine Bodenordnung deutlich verringern lassen.

Für den Bereich vom westlichen Ausbaubeginn bis zur K 33 sind die Einleitungsvoraussetzungen dagegen nicht gegeben: Hier lässt sich der Landverlust durch das Unternehmen aller Voraussicht nach nicht auf einen größeren Kreis von Beteiligten verteilen, weil es sich zum einen um arrondierte und von räumlichen Bedingungen eingefasste Flächen, zum anderen um Flächen in unmittelbarer Nachbarschaft zu Flächen mit hohem Entwicklungspotenzial für außerlandwirtschaftliche Nutzungen handelt. Die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die Landeskultur in diesem Bereich sind überschaubar und können durch Zusammenlegung oder andere Maßnahmen der Flurbereinigung nicht wirksam gemindert werden und rechtfertigen im Übrigen den Aufwand einer Flurbereinigung in diesem Bereich nicht.

Der Flächenbedarf für die Trasse und die Kompensationsflächen im Flurbereinigungsgebiet beträgt ca. 18 Hektar (ha). Zur Deckung dieses Flächenbedarfs sind bisher 11 ha Vorratsland erworben worden. Es verbleibt zurzeit ein rechnerischer Landabzug nach § 88 Nr. 4 FlurbG von ca. 2%. Sofern der Erwerb von weiteren Flächen im Umfeld der Trasse möglich ist, wird der vorgenannte Landabzug im weiteren Verfahren verringert werden können. Über das Ausmaß der Verteilung eines etwaigen Landverlustes besteht Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung.

Neben dem eigentlichen Verfahrenszweck können auch Verbesserungen der Agrarstruktur im Sinne der §§ 1 und 37 FlurbG durch Zusammenlegung zersplitterten Grundbesitzes, Beseitigung von Abweichungen zwischen Örtlichkeit und Kataster sowie Regulierung der rechtlichen Erschließungssituation im Rahmen einer Neuvermessung durchgeführt werden. Bei der Gebietsabgrenzung sind Flächen aus vermessungstechnischen Gründen einbezogen worden.

Die Gebietsabgrenzung kann, wenn es der Zweck der Flurbereinigung erfordert, geändert werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Pächter sind in der Aufklärungsverammlung gemäß § 88 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs.1 FlurbG am 28.05.2019 über Ziele und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens informiert worden. Sie wurden dabei darauf hingewiesen, dass die unternehmensbedingten Kosten vom Landesbetrieb Straßenbau NRW als Unternehmensträger zu tragen sind und demgemäß von den Grundstückseigentümern kein Kostenbeitrag zu leisten ist.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, der Landesbetrieb Straßenbau NRW sowie die übrigen zu beteiligenden Behörden, Körperschaften und Organisationen sowie die nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände sind ebenfalls über das Flurbereinigungsverfahren und seine Abgrenzung informiert und angehört worden (§ 5 Abs. 2, § 87 Abs. 4 FlurbG). Einwendungen sind nicht erhoben worden.

Nach alledem liegen die Voraussetzungen für die Anwendung der Sondervorschriften nach §§ 87 ff. FlurbG vor, so dass die Durchführung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens anzuordnen, das Flurbereinigungsgebiet mit dem im entscheidenden Teil dieses Beschlusses aufgeführten Grundstücken festzustellen und Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft festzusetzen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter „Kontakt“.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses für die Flurbereinigung Winnekendonk angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO sind gegeben.

Der Straßenabschnitt ist ein Teil der geplanten Ost-West-Verbindung zwischen dem Grenzraum zu den Niederlanden im Westen, der Autobahn A 57 (AS Sonsbeck) und der Region linker Niederrhein im Osten. Darüber hinaus stellt die Trasse eine große Entlastung der Ortsdurchfahrten von Kevelaer und Kevelaer-Winnekendonk vom Durchgangsverkehr dar.

Wegen der Komplexität und der damit verbundenen zeitlichen Dauer im Ablauf eines Flurbereinigungsverfahrens ist es unbedingt erforderlich, unverzüglich mit den Arbeiten im Flurbereinigungsverfahren zu beginnen. Die maßgeblichen Arbeiten sind zunächst die Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, die Dokumentation des Altbestandes durch Ermittlung und Legitimierung der Beteiligten sowie die beweissichernde Durchführung des Wertermittlungsverfahrens. Zudem liegt es im Wesen einer Unternehmensflurbereinigung den Zeitpunkt der Flächeninanspruchnahme möglichst zeitnah mit der Neuordnung des Gebiets in Einklang zu bringen, damit die Nachteile für die betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter möglichst vermieden oder gemindert werden. Auch dies verlangt eine frühzeitige Einleitung und Durchführung der Flurbereinigungsmaßnahmen und ist im öffentlichen Interesse. Dies kann aber nur erreicht wer-

den, wenn der Flurbereinigungsbeschluss mit der sofortigen Vollziehbarkeit erlassen wird, andernfalls würden eingelegte Rechtsbehelfe die Aufnahme und Durchführung von Flurbereinigungsmaßnahmen verhindern.

Das schutzwürdige Interesse der Flurbereinigungsteilnehmer bleibt trotz der Anordnung der sofortigen Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses gewahrt. Nach § 87 Abs. 2 FlurbG dürfen dem Unternehmen die benötigten Flächen weder besitzmäßig noch zu Eigentum überlassen werden, wenn das planungsrechtliche Verfahren nicht unanfechtbar geworden ist bzw. für vollziehbar erklärt wurde. Für den Fall, dass das straßenrechtliche Genehmigungsverfahren eingestellt wird, ist nach § 87 Abs. 3 FlurbG auch das aus diesem Anlass eingeleitete Flurbereinigungsverfahren einzustellen. Den Flurbereinigungsteilnehmern entstehen somit weder durch die Einleitung noch durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses Nachteile in ihrer Rechtsposition.

Die unmittelbare Aufnahme der Arbeiten nach Einleitung der Flurbereinigung liegen daher im öffentlichen Interesse. Dieses Interesse überwiegt das Interesse einzelner Bürger an der aufschiebenden Wirkung gegebenenfalls von ihnen eingelegter Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfshinweis für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden bei dem **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr und den technischen Voraussetzungen finden Sie unter www.egvp.de.

Hinweise zum Datenschutz

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13, 14 und 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de).

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Flurbereinigungsverfahren finden Sie ebenfalls auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) im Bereich „Planen und Bauen“/„Bodenordnung und Flächenmanagement“.

Im Auftrag

(LS)

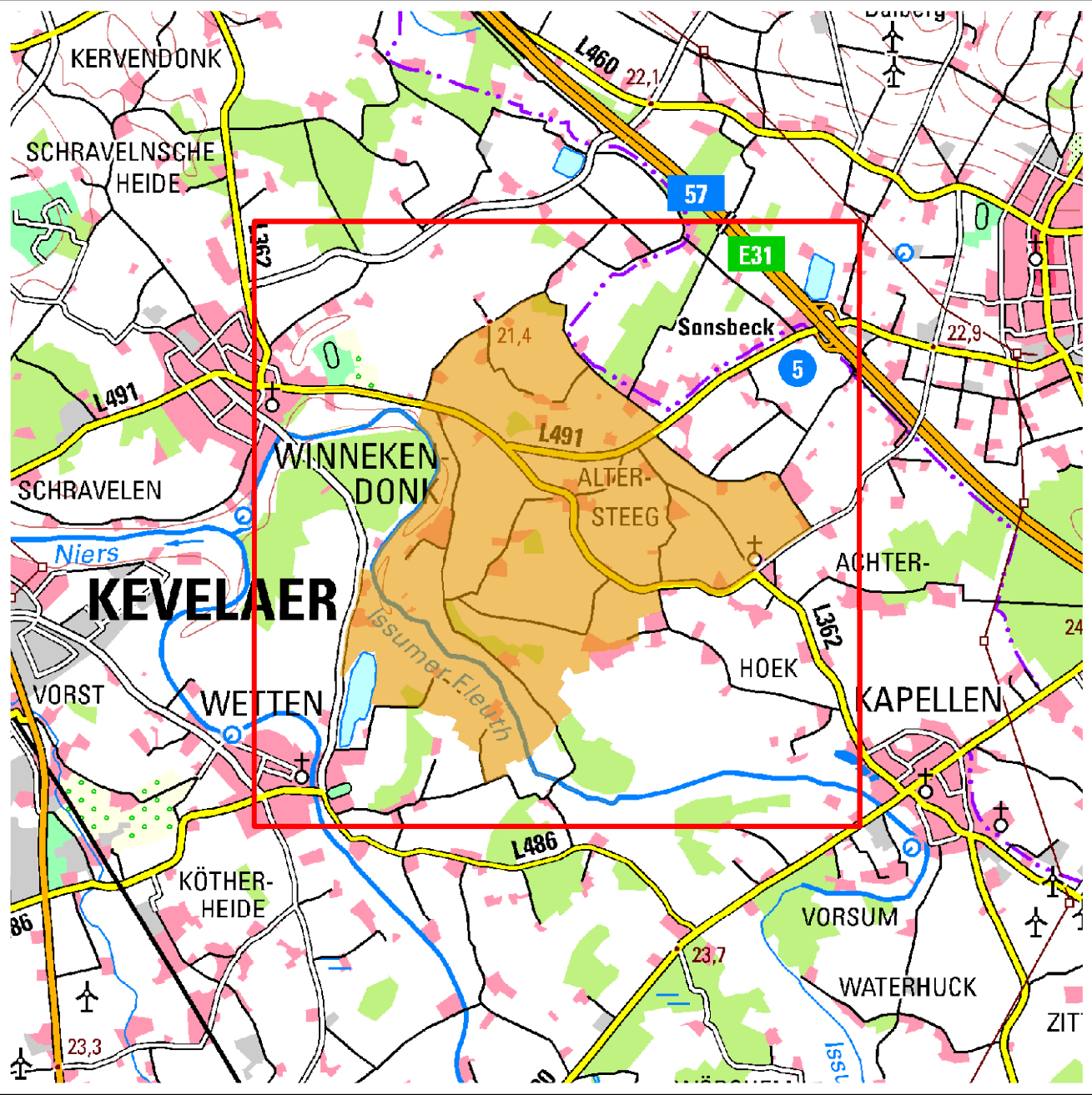
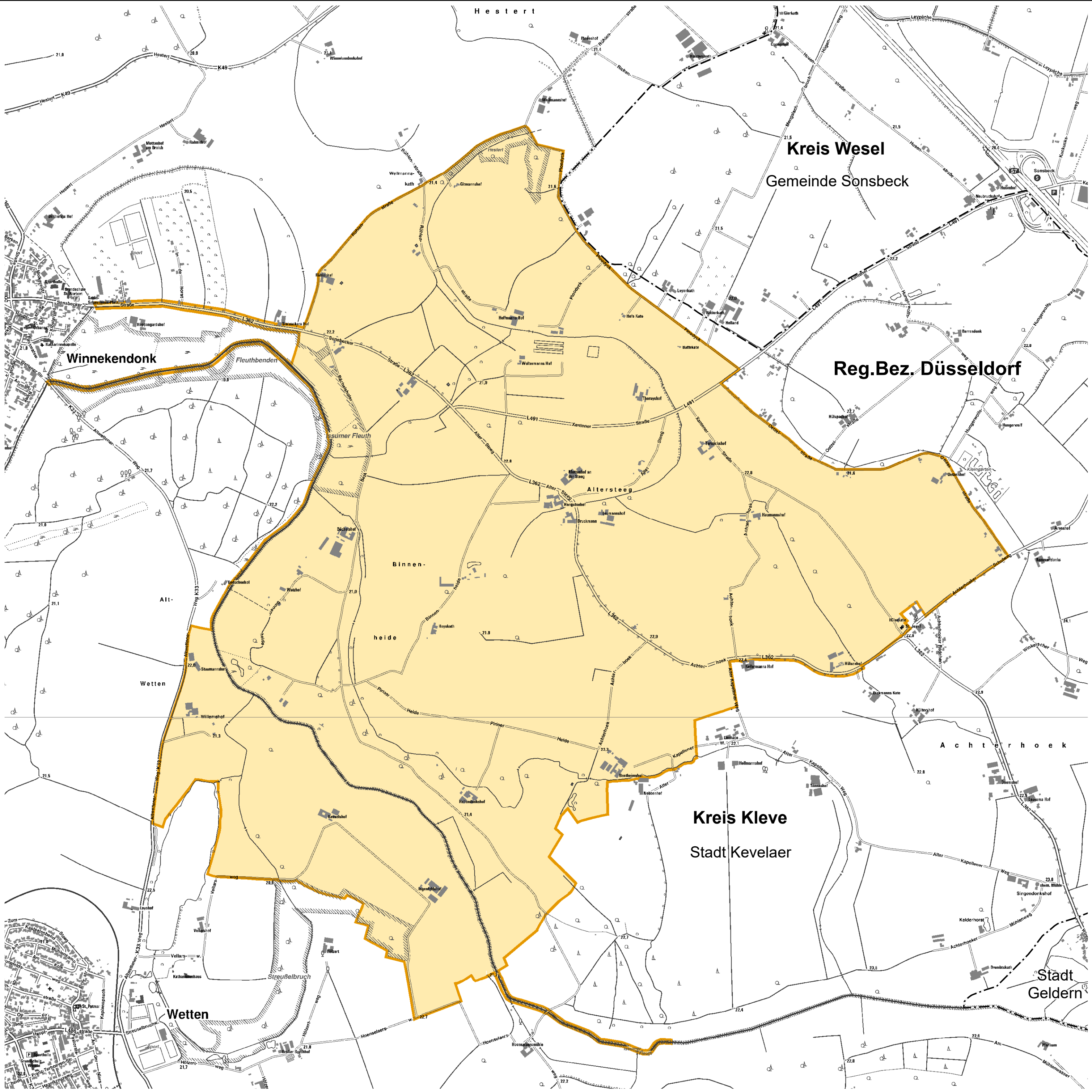
gez. Ralph Merten

Hinweise zur Veröffentlichung im Internet:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf unter www.brd.nrw.de/wir_über_uns/Bekanntmachungen. Die Veröffentlichung dort erfolgt

nachrichtlich. Durch sie werden keine Fristen, insbesondere keine Rechtsmittelfrist, in Gang gesetzt. Maßgebend für den Fristbeginn sind die Bekanntmachungen in den Bekanntmachungsorganen der betroffenen Kommunen.

(Flurbereinigung Winnekendonk, Az.: 33-7 19 04, Anordnungsbeschluss vom 19.12.2019)



Anlage

zum Flurbereinigungsbeschluss
der Bezirksregierung Düsseldorf
als Flurbereinigungsbehörde
vom 19. Dezember 2019.

Legende

- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Flurbereinigungsgrenze
- Flurbereinigungsgebiet



Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 33
Flurbereinigungsbehörde

Gebietskarte

Stand: Flurbereinigungsbeschluss

Flurbereinigung
Winnekendonk
Az.: 7 19 04



© Land NRW 2020
Lizenz dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)